



VI. 4<sup>e</sup> 21<sup>2</sup>  
(cat. 2, 4g<sup>b</sup>)











7

19

9 18

# Vorschrift,

wornach sich die  
in das Stifft aufgenommene Pfründner  
zu achten.

---

1.

Diejenigen, so das Scheresische Stifft zu Wiesenfeld genießen wollen, sollen, nach Inhalt des fundatoris Testament, unvermöglige verdiente Diener, geist- und weltlichen Standes, gottselige Schulbediente mit eingeschlossen, seyn.

2.

Sollen diese Beneficiarien vor allen Dingen ein ehrbares, Gottfürchtiges, nüchternes, keusches und züchtiges Leben führen, und solchemnach

X

3.

10



3.

Alle Tage Sommerszeit des Morgens von 6. bis 7. und des Abends von 7. bis 8. Winterszeit aber, sowohl frühe, als Abends um 7. Uhr, nach verrichteten Morgen- und Abend-Gebet jedesmals etliche Capitel aus der Bibel, nebst einem Psalmen lesen, und darauf ein oder zwey geistreiche Lieder singen, und dieses soll einmüthiglich in Gegenwart aller Beneficiarien geschehen, derjenige aber, so dieser Ordnung zu wider nicht dabey erscheinen wird, soll bey der künftigen Mahlzeit cariren.

4.

Alle Pfründner, die keine Schwachheit des Leibes hindert, sollen dem öffentlichen Gottesdienst an denen Sonn- und Feiertagen ordentlich und andächtig Vor- und Nachmittags beywohnen, auch die wöchentlichen Veststunden in der Kirchen, und in der Fasten die Passions-Predigten besuchen.

5.

Soll ihnen die Wirtshäuser zu besuchen, und dasselbst mit andern Compagnie zu halten, gänzlich verboten seyn, hingegen das benöthigte Getränk durch die Stiftungs-Köchin abgegeben werden, und  
da



da bis anhero mißfällig zu vernehmen gewesen, daß einige Beneficiarii theils unter sich, theils mit andern spät aufsitzen und trinken, so wird der Verwalter ernstlich befehligt, nach denen Bet-Stunden kein Getränk abreichen zu lassen, und den, welcher dergleichen mit Ungestum fordern sollte, bey der Stiftungs Execution zur gebührenden Abhandlung ohnmächtig anzuzeigen. Wie denn auch

6.

Ein jeder Sommerszeit um 8. Uhr, Herbst- und Winterszeit aber, so bald es Abend wird, sich bey Straf der künftigen Mahlzeit Speiß und Trank beraubt zu seyn, in der Stiftung finden zu lassen, und

7.

Keinem erlaubet seyn soll, ohne vorbewußt und selbst und in Person auszubittender Genehmhaltung des Verwalters in die Stadt oder an einen andern Ort auf dem Land zu gehen, bey ebenmäßiger Strafe eine ganze Woche zum Tische nicht admittiret zu werden, wie denn nach wiederholt verspürter Zuwiderhandlung dieses Befehls der Contravenient ohne Ansehen seines Alters, Gebrechlichkeit oder

X 2

an-



anderer Umstände aus der Stiftung gänzlich gestof-  
fen werden soll.

8.

Soll denen sämtlichen Beneficiarien nach der vor-  
geschriebenen Speiß-Ordnung Mittags um 11. und  
Abends um 6. Uhr das Essen aufgetragen werden,  
sie sich auch dabey alle behörig finden lassen, und sol-  
ches in Fried und Einigkeit mit schuldiger Danksa-  
gung genießen.

9.

Inmassen überhaupt die Beneficiarii nur nach  
Nothdurft vor ihre eigene Person zu verpflegen sind,  
und niemand anders daran Theil zu geben befugt  
seyn sollen. Da aber einer oder der andere, dasje-  
nige, so zeithero abgegeben worden, nicht nöthig  
hätte, soll sodann über das nöthige nichts weiter  
abgegeben werden. Daferne auch ein Pfründner  
ein oder mehrere Tage, obschon nach vorgeschrie-  
bener Ordnung, aus dem Stift abwesend seyn  
sollte, so soll er von Speiß und Trank weder in  
natura, noch in Geld etwas davor verlangen,  
oder sich in seiner Abwesenheit einer Disposition  
darüber anmassen, sondern die vacante Portion  
der Stiftung zu gute gehen, und es also heißen:  
Absens carens.

10.



Sollen die Beneficiarien unter ihnen selbst einander nicht fluchen, Lügen strafen, oder mit andern unzüchtigen und ungeziemenden Worten beleidigen, noch vielweniger andere Leute, wer die seyn mögen, mit schändlichen Worten schmähen und lästern, bey Poen eine Woche lang mit Wasser und Brod gespeiset zu werden, und so dergleichen Unfug wiederholet würde, der gänzlichen Ausstossung aus dem Stift gewärtig zu seyn.

## II.

Besonders aber haben sie sich gegen die Köchin verträglich zu bezeigen, und solche mit losen Worten nicht zu beleidigen, bey Strafe eine halbe Woche mit Wasser und Brod gespeiset zu werden, wosern sie aber einige Beschwerde wider solche hätten, haben sie es dem Verwalter anzuzeigen, der sodann die Remedur zu besorgen wissen wird.

## 12.

Würde sich aber, wider Verhoffen, einer so vergehen, daß er wider das sechste Gebot etwas zu Schulden kommen liesse, so fern es auch nur in attemptato bestünde, so soll er also fort aus dem Stift

X 3

ganz-



gänzlich verstoffen, und nimmermehr wieder angenommen werden. Damit sie

13.

Auch etwas zu verrichten haben, sollen sie das zu Heizung ihrer Stuben nöthige Holz, jedoch nur diejenigen, so des vermögens sind und fortkommen können, sägen und spalten, auch Sommerszeit im Garten mit Hand anlegen, woraus ihnen zu ihrer Verpflegung dann und wann etwas abgegeben werden kan. Leßlichen und

14.

Wird denen Beneficiarien auch, sofern jemand sie zu besuchen von denen Ihrigen oder sonst zu ihnen kommt, hiermit, bey nachdrücklicher Abndung, gänzlich untersaget, niemand über Nachts in dem Stift zu beherbergen, es wäre dann, daß wegen Krankheit eines Pfründners solches vom Verwalter verstattet würde.

15.

Uebrigens aber werden sie, um den Müßiggang zu vermeiden, sich mit lesen, schreiben oder sonst etwas löbliches und nütliches zu occupiren, kraft dieses auch zu allen Gehorsam gegen den Verwalter angewiesen.

Auf



Auf daß nun die Beneficiarien dieser Ordnung  
in allen hinführo genau nachleben mögen, soll solche  
gedruckt, und nicht allein einem ieden Pfründner  
ein Exemplar bey seiner Aufnahme zugestellet, und  
von selbigen darüber Handschlag an den Verwalter  
geleistet werden, sondern es ist auch selbige alle Jah-  
re am Tage Conradi sämtlichen Beneficiarien vor-  
zulesen, und ein Exemplar ad tabulam zu affigiren.  
Signatum Coburg, den 3ten Januarii 1767.

Zur Scheres: Zierikischen Stiftung verordnete  
Executores

(L.S.) Wilhelm Friedrich von Beulwitz,  
Erdmann Rudolph Fischer,  
Johann Tobias Sembach,



Dieß ist ein...  
in dem...  
gedruckt, und...  
ein...  
von...  
ander...  
er...  
ist...  
Sigmund...

Die...  
...



Dieß ist ein...  
(L.S.)  
...





Wd 2899

ULB Halle 3  
001 510 932



SK

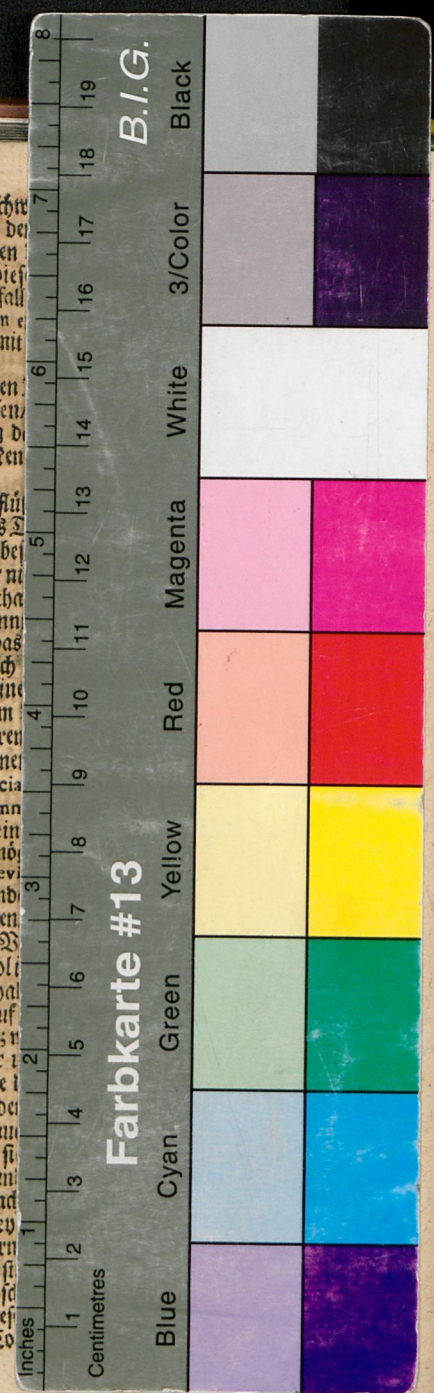
Rehnd  
V017 (1) m v











B.I.G.

Farbkarte #13

Inches  
Centimetres

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

4

19

9 10

# Vorschrift,

wornach sich die  
in das Stift aufgenommene Pfründner  
zu achten.

---

1.

Diesenigen, so das Scheresische Stift zu Wiesenfeld geniessen wollen, sollen, nach Inhalt des fundatoris Testament, unvermöglische verdiente Diener, geist- und weltlichen Standes, gottselige Schulbediente mit eingeschlossen, seyn.

2.

Sollen diese Beneficiarien vor allen Dingen ein ehrbares, Gottfürchtiges, nüchternes, keusches und züchtiges Leben führen, und solchemnach

X

3.

